

Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Ina Korter (Grüne), eingegangen am

Kommen die Mittel aus dem Bildungspaket in Niedersachsen da an, wo sie gebraucht werden?

Laut Bundesministerin von der Leyen soll das Bildungspaket rund 2,5 Millionen Kindern aus Geringverdienerfamilien in der Bundesrepublik mehr Zukunftschancen bieten. Mit der Unterstützung soll die Teilhabe dieser Kinder an Bildung sichergestellt werden. Speziell die Bereiche a. Kultur, Sport, Mitmachen, b. Schulbedarf, c. Schülerbeförderung, d. Lernförderung, e. Mittagessen in Kita, Schule und Hort und f. Tagesausflüge und Klassenfahrten werden finanziell unterstützt. Die zu beantragenden Leistungen beinhalten u.a. 100 € jährlich für Schulbedarf, 10 € monatlich für die Teilhabe an Angeboten aus Sport, Kultur und Freizeit, Zuschüsse zu Tagesausflügen in Schule und Kindertagesstätte. Berechtig sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die entweder Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Leistungen nach § 2 AsylbLG, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen und in der Regel noch nicht über 25 Jahre alt sind.

Nach einem Bericht der Rhein-Zeitung vom 27. März 2012 kommt das Bildungspaket jedoch nicht gut genug an. Gewerkschaften und Sozialverbände sehen ein Jahr nach der Einführung „erheblichen Reformbedarf“. So verweist der Deutsche Gewerkschaftsbund auf die geringe Inanspruchnahme durch Hartz-IV-Familien. Von den bereitgestellten Mitteln von 778 Millionen Euro seien 2011 nur ein Fünftel – nämlich rund 130 Millionen Euro – ausgegeben worden, so die Rhein-Zeitung. Auch der Paritätische Wohlfahrtsverband hält das Paket für „definitiv gescheitert“ und kritisiert speziell die Sport- und Musikgutscheine als „Luftnummern“. Statt Teilhabechancen für Kinder aus Hartz IV-Familien zu verbessern, habe man ein Bürokratiemonster geschaffen, heißt es. Fraglich ist, wie viel von dem vom Bund bereitgestellten Geld tatsächlich bei den leistungsberechtigten Familien bzw. ihren Kindern ankommt.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viel Geld ist den einzelnen Landkreisen in Niedersachsen im Zuge des Bildungspakets im Jahr 2011 zugegangen und welche Maßnahmen für wie viele Leistungsberechtigte wurden damit konkret unterstützt (bitte aufschlüsseln nach den oben genannten Maßnahmen und nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten)?
2. Was geschieht mit dem Geld, das den Landkreisen im Zuge des Bildungspaketes 2011 bereitgestellt, das aber im Jahr 2011 nicht von Familien in Anspruch genommen wurde und um welche Summen handelt es sich jeweils (auch hier bitte aufschlüsseln nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten)?
3. Was hat die Landesregierung bisher unternommen und was wird sie unternehmen, um die Inanspruchnahme des Bildungspakets in der Bevölkerung weiter zu fördern und bürokratische Hürden bei der Mittelvergabe abzubauen?

Korter



Präsident
des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1
30159 Hannover

Bearbeitet von: Frau Zurek

E-Mail:
sabine.zurek@ms.niedersachsen.de

Fax: (05 11) 1 20-99-5823

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
II/72-1331

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
101.3 - 20 00 94/5.00-7.1

Durchwahl (0511) 120-
5823

Hannover,
14.05.2012

Kommen die Mittel aus dem Bildungspaket in Niedersachsen da an, wo sie gebraucht werden?

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung der Abgeordneten Ina Korter
(Bündnis 90/Die Grünen)

Anlagen: 2 Doppel dieses Schreibens

Mit dem durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) vom 24. März 2011 rückwirkend zum 1. Januar 2011 eingeführten Bildungs- und Teilhabepaket wurde ein Instrument geschaffen, welches der Deckung der Bildungs- und Teilhabebedarfe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen dient und insoweit das spezifische soziokulturelle Existenzminimum sichert. Besonders zu begrüßen ist, dass der Leistungsanspruch über den Personenkreis der Transferleistungsbezieher (SGB II, SGB XII) hinaus auch auf Kinder aus Familien, die Kinderzuschlag oder Wohngeld nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) beziehen, ausgedehnt wurde.

Zuständig für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets sind die kommunalen Träger, d. h. die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover. Die Erbringung dieser Leistungen erfolgt überwiegend in Form von Sachleistungen, um sicherzustellen, dass die Bildungs- und Teilhabeleistungen tatsächlich bei den Berechtigten ankommen. Ausgehend von diesen gesetzlichen Vorgaben ist sowohl hinsichtlich der Bewertung der Inanspruchnahme dieser Leistungen, als auch des Abrufs der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel für das Jahr 2011 anzumerken, dass es sich bei dem vorstehenden Zeitraum um eine Einführungsphase dieser strukturell neuen gesetzlichen Leistungen handelt. Dies gilt sowohl hinsichtlich der sachlichen und personellen kommunalen Verwaltungsorganisa-

tion vor Ort, als auch der Entwicklung der Verfahrensabläufe zur Inanspruchnahme der einzelnen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Die Frage der Kosten für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets war während der Verhandlungen des Vermittlungsausschusses höchst streitig, da insbesondere über den neu hinzukommenden Personenkreis nach § 6b BKGG nur wenig Informationen vorgelegen haben. Es bestand daher Einigkeit, dass für das Jahr 2011 großzügig kalkuliert werden sollte und etwaige Differenzen zwischen den zugewiesenen Bundesmitteln nicht ausgeglichen werden sollten. Tatsächlich hat dann auch der „Echtbetrieb“ erst in der zweiten Jahreshälfte 2011 begonnen. Die Kosten sind dementsprechend geringer ausgefallen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1.:

Die Zuweisung der Bundesmittel für Bildung und Teilhabe an die zur Umsetzung zuständigen Kommunen erfolgt nach dem in Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB II) und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) vom 16. September 2004 in der seit dem 01.01.2011 geltenden Fassung festgelegten Vomhundertsatz an den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung.

Mitteilungspflichten der Kommunen zu monatlichen Aufwendungen und Fallzahlen an das Land ergeben sich aus § 4 Abs. 3 Nds. AG SGB II und § 6 b BKGG.

Im Jahr 2011 haben die Kommunen aufgrund dieser Monatsmeldungen insgesamt 66.341.821,07 € erhalten, denen Zweckausgaben von 25.463.270,60 € gegenüberstehen. Die restlichen 40.878.550,47 € konnten bis zum Schluss des Haushaltsjahres 2011 noch nicht ausgegeben werden.

Die jeder einzelnen Kommune ausgezahlten Beträge sowie deren konkrete Ausgaben für die einzelnen Leistungen des Bildungspaketes sind der **Anlage** zu dieser Antwort zu entnehmen. Insgesamt beziehen sich diese Beträge auf 312.133 Bewilligungen. Eine personengenaue Zuordnung ist jedoch nicht möglich, da Kinder teilweise mehrere unterschiedliche Leistungen in Anspruch genommen haben oder auch für dieselbe Leistungsart mehre-

re Bewilligungen für verschiedene Zeiträume gewährt wurden. Auf die Antwort der Landesregierung vom 20.04.2012 auf die Anfrage Watermann u.a. (SPD) LT Drs. Nr. 16/4719 wird insoweit verwiesen.

Zu 2.:

Die Mittel für das Bildungs- und Teilhabepaket werden den zuständigen Trägern zum Ausgleich der Belastungen dafür zugewiesen, dass sie die individuellen Ansprüche der Leistungsberechtigten nach §§ 28 SGB II und 6b BKGG erfüllen müssen. Es liegt danach in der Verantwortung der kommunalen Träger, wie diese die so zugeflossenen Mittel bewirtschaften. Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, in welcher Weise die Kommunen Mittel verwenden, die nicht zur Deckung der Kosten der Zweckausgaben nach §§ 28 SGB II und 6b BKGG erforderlich sind. Sie geht aber davon aus, dass diese Mittel in dem Sinne verwendet werden, der auch die gemeinsame Erklärung der Landesregierung und der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens trägt.

In welchem Umfang die einzelnen Kommunen von Überzahlungen betroffen waren, ergibt sich ebenfalls aus der **Anlage**.

Für Zeiträume ab dem Haushaltsjahr 2012 wird der Bund gemäß § 46 Abs. 7 SGB II die Pauschalzahlungen an die Länder revidieren und an deren Ist-Ausgaben anpassen.

Zu 3.:

Die Landesregierung hat von Beginn an die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets durch vielfältige Maßnahmen aktiv begleitet. Es war und ist erklärtes Ziel, über den neuen Rechtsanspruch auf Bildungs- und Teilhabemaßnahmen zu informieren und die Kommunen bei der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets konstruktiv zu unterstützen.

Eine wesentliche Rolle hierbei spielt die Mobilisierung der potentiell leistungsberechtigten Familien und ihres Umfeldes, damit die Leistungen schnell und zielgenau bei den bedürftigen Kindern und Jugendlichen ankommen. Wichtige Partner hierbei sind aus Sicht der Landesregierung die Schulen, da dort der Kontakt zu den leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen besonders ausgeprägt ist. Vor diesem Hintergrund hat sich die Landesregierung im August letzten Jahres schriftlich an alle Schulleiterinnen und Schulleiter in Niedersachsen gewandt und um eine enge Zusammenarbeit mit den für die Leistungsge-

währung zuständigen Stellen geworben. Gleichzeitig wurde angeboten, für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung zu stehen.

Weiterhin sollen auch Verbände und Vereine motiviert werden, ihre Angebote auch auf die Zielgruppen auszuweiten, damit sich die Angebotslandschaft im Bereich der außerschulischen Bildung und Teilhabe weiter entwickelt.

Mit dieser Zielsetzung werden die Kommunen seitens des Landes bei der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets durch eine umfangreiche Beratung begleitet. So hat das Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration (MS) zur Unterstützung vor Ort vier Regionalkonferenzen in den ehemaligen Regierungsbezirken zur Umsetzung des Bildungspakets durchgeführt. Auch findet in den unter Federführung des MS auf Ebene des Landes eingesetzten Arbeitsgruppen „Bildungsbedarfe“ und „Umsetzungshinweise“ ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Land, den kommunalen Spitzenverbänden und kommunalen Praktikerinnen und Praktikern zum Bildungs- und Teilhabepaket statt. Das Land informiert zudem die verantwortlichen Stellen weiterhin durch Hinweise zur Rechtslage, unterstützt aktiv den Austausch von best-practice-Beispielen zwischen den zuständigen Behörden, berät aber auch leistungsanbietende Stellen und kommunale Träger bei der Suche nach möglichst einfachen Umsetzungswegen.

Eine Vereinfachung des Verwaltungsablaufs dürfte sich bei kontinuierlich zahlreich anfallenden Leistungen, wie beispielsweise dem Mittagessen an Schulen, auch über die Einführung von Chipkarten erreichen lassen. Diese ermöglichen nicht nur eine möglichst transparente und unbürokratische Inanspruchnahme der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets, sondern auch einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Leistungen.

Mit der Zielsetzung, den niedersächsischen Kommunen diesbezüglich einen Überblick über die Marktsituation zu verschaffen, hat das MS am 06.03.2012 eine Informationsveranstaltung „Chipkartensysteme“ durchgeführt, auf der verschiedene Chipkartenanbieter aber auch Kommunen, die bereits über ein Chipkartensystem verfügen, über die unterschiedlichen Systeme und diesbezüglichen Erfahrungen berichtet haben.

Über die technischen Möglichkeiten der Verfahrensvereinfachung hinaus bietet auch die Gestaltung der Leistungsbeziehungen zwischen Jobcenter und leistungserbringender Einrichtung ein Potential für Vereinfachungen. Die Pauschalierung von Leistungen für Gruppen von Leistungsberechtigten an Stelle von Einzelabrechnungen ermöglicht eine deutliche Vereinfachung von Verwaltungsabläufen (Beispiel: Vereinbarungen des kommunalen

Trägers mit einem Stadtsporthund, die die Mitgliedschaft Leistungsberechtigter in den angeschlossenen Vereinen ermöglichen, die pauschale Abgeltung der Beiträge, die vom Sportbund an seine Mitglieder verteilt werden oder Vereinbarungen mit Kindergärten, die das Mittagessen mit einer monatlichen Pauschale in Höhe von 1/12 des Jahresbetrages abrechnen).

Darüber hinaus nimmt Niedersachsen eine maßgebliche Rolle bei den länderübergreifenden Besprechungen zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden wahr. So hat Niedersachsen in den Sitzungen des Runden Tisches zum Bildungspaket u. a. die Vertretung der Länder und die Organisation auf Länderebene übernommen und führt in der Arbeitsgruppe „Bildung und Teilhabe“ des Bund-Länder-Ausschusses nach § 18c SGB II den Vorsitz. Es ist unter anderem Ziel dieser Arbeitsgruppe, Verwaltungsabläufe zu vereinfachen und nach untergesetzlichen Lösungen zu suchen, z. B. beim Antragsverfahren oder bei Fragen der Erstattung.

Insoweit steht das Land gemeinsam mit den Kommunen, den anderen Ländern, der Bundesagentur für Arbeit und dem Bund in einem ständigen Optimierungsprozess für alle Verfahrensschritte des Bildungspaketes vom Antrag bis zur Abrechnung der Leistungen.

Unabhängig hiervon ist seitens der Bundesregierung beabsichtigt, die Leistungen des Bildungspaketes mittelfristig zu evaluieren und auf einen etwaigen Anpassungsbedarf zu überprüfen.

Aygül Özkan

Ausgaben für Bildung und Teilhabe**Gesamtausgaben nach § 28 SGB II und § 6 b BKGG im Jahr 2011**

lfd. Nr.	Landkreis / Stadt	Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten	Persönlicher Schulbedarf	Schülerbeförderung	Lernförderung	Mittagsverpflegung	Teilhabe am sozialen u. kulturellen Leben	Summe Ausgaben 2011	Summe Einnahmen für BuT 2011 (5,4%)	Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)
1	St. Braunschweig	292.284,49 €	319.490,47 €	6.961,86 €	47.002,22 €	148.072,67 €	66.873,91 €	880.685,62 €	2.014.733,52 €	1.134.047,90 €
2	St. Salzgitter	112.642,57 €	148.066,66 €	12.448,00 €	6.224,20 €	46.545,30 €	21.286,19 €	347.212,92 €	1.126.549,76 €	779.336,84 €
3	St. Wolfsburg	83.291,62 €	132.080,00 €	241,20 €	13.216,65 €	98.068,11 €	32.418,32 €	359.315,90 €	851.828,45 €	492.512,55 €
4	Lk. Gifhorn	134.208,98 €	179.257,80 €	431,00 €	30.425,68 €	31.336,62 €	23.687,95 €	399.348,03 €	1.126.748,78 €	727.400,75 €
5	Lk. Göttingen	184.296,59 €	258.196,00 €	39.872,00 €	2.502,50 €	56.991,99 €	30.687,69 €	572.546,77 €	1.602.552,03 €	1.030.005,26 €
6	Lk. Goslar	126.118,34 €	247.309,84 €	31.193,07 €	18.500,10 €	123.997,91 €	23.968,15 €	571.087,41 €	1.174.050,48 €	602.963,07 €
7	Lk. Helmstedt	95.100,76 €	96.610,00 €	6.347,33 €	12.745,05 €	19.921,68 €	10.782,44 €	241.507,26 €	658.972,84 €	417.465,58 €
8	Lk. Northeim	88.394,29 €	167.344,07 €	33.174,86 €	39.315,29 €	37.115,28 €	35.637,04 €	400.980,83 €	1.061.601,17 €	660.620,34 €
9	Lk. Osterode	94.480,57 €	104.750,00 €	28.308,45 €	11.870,30 €	52.438,22 €	16.263,93 €	308.111,47 €	653.864,58 €	345.753,11 €
10	Lk. Peine	95.350,46 €	184.560,23 €	19.417,41 €	4.284,26 €	43.964,84 €	24.432,73 €	372.009,93 €	1.119.849,25 €	747.839,32 €
11	Lk. Wolfenbüttel	98.987,72 €	101.950,00 €	26.082,38 €	8.117,10 €	63.381,44 €	26.599,76 €	325.118,40 €	821.443,92 €	496.325,52 €
12	Lk. Diepholz	166.288,41 €	237.833,51 €	19.488,81 €	17.247,74 €	39.543,04 €	44.820,41 €	525.221,92 €	1.578.204,60 €	1.052.982,68 €
13	Lk. Hameln-Pyrmont	167.896,87 €	189.447,59 €	17.774,51 €	18.441,78 €	51.967,62 €	22.986,97 €	468.515,34 €	1.353.903,05 €	885.387,71 €
14	Region Hannover	1.195.758,16 €	1.598.903,19 €	242.589,00 €	200.106,99 €	586.500,25 €	350.283,26 €	4.174.140,85 €	10.836.929,77 €	6.662.788,92 €
15	Lk. Hildesheim	279.101,51 €	350.160,00 €	73.128,22 €	36.657,35 €	156.102,51 €	58.170,08 €	953.319,67 €	2.282.024,55 €	1.328.704,88 €
16	Lk. Holzminden	81.850,43 €	77.980,00 €	11.291,69 €	4.918,20 €	38.812,06 €	14.085,80 €	228.938,18 €	521.512,73 €	292.574,55 €
17	Lk. Nienburg	133.545,03 €	169.508,47 €	10.986,72 €	11.168,86 €	14.249,81 €	25.071,44 €	364.530,33 €	1.098.155,49 €	733.625,16 €
18	Lk. Schaumburg	115.889,16 €	200.143,16 €	37.550,72 €	25.327,99 €	148.379,39 €	28.260,18 €	555.550,60 €	1.203.506,24 €	647.955,64 €
19	Lk. Celle	137.195,09 €	193.181,88 €	7.868,83 €	6.995,30 €	108.257,47 €	26.684,56 €	480.183,13 €	1.505.693,05 €	1.025.509,92 €
20	Lk. Cuxhaven	197.234,13 €	233.510,18 €	28.164,19 €	2.581,00 €	52.754,50 €	23.396,66 €	537.640,66 €	1.504.366,21 €	966.725,55 €
21	Lk. Harburg	191.123,38 €	220.516,72 €	5.126,98 €	12.121,67 €	56.837,25 €	42.475,84 €	528.201,84 €	1.298.374,97 €	770.173,13 €
22	Lk. Lüchow-Dannenberg	39.378,31 €	60.321,00 €	10.210,50 €	5.042,00 €	37.410,24 €	15.113,55 €	167.475,60 €	453.247,04 €	285.771,44 €
23	Lk. Lüneburg	213.474,09 €	270.073,56 €	11.027,95 €	12.111,05 €	182.907,88 €	69.982,24 €	759.576,77 €	1.361.930,35 €	602.353,58 €
24	Lk. Osterholz	111.825,33 €	149.299,96 €	7.573,79 €	3.799,00 €	37.874,27 €	21.968,20 €	332.340,55 €	684.647,17 €	352.306,62 €
25	Lk. Rotenburg	173.567,47 €	223.979,73 €	7.384,26 €	7.960,00 €	57.947,51 €	56.954,85 €	527.793,82 €	1.251.512,70 €	723.718,88 €
26	Lk. Heidekreis	153.081,66 €	199.850,00 €	12.721,61 €	25.662,57 €	46.905,85 €	37.239,73 €	475.461,42 €	1.197.071,08 €	721.609,65 €
27	Lk. Stade	190.642,70 €	265.697,84 €	15.525,88 €	22.709,84 €	93.540,03 €	154.026,84 €	742.143,13 €	1.552.729,36 €	810.586,23 €
28	Lk. Uelzen	87.071,44 €	122.619,00 €	27.204,28 €	26.417,80 €	16.417,50 €	22.632,77 €	302.362,79 €	747.141,12 €	444.778,33 €
29	Lk. Verden	94.030,91 €	343.044,41 €	34.450,28 €	9.778,20 €	30.929,66 €	37.859,51 €	550.092,97 €	1.077.191,49 €	527.098,52 €
30	St. Delmenhorst	61.706,34 €	174.537,10 €	3.904,60 €	12.658,28 €	18.989,66 €	26.462,24 €	298.258,22 €	1.003.750,96 €	705.492,74 €
31	St. Emden	62.734,78 €	95.108,00 €	844,17 €	2.324,80 €	21.360,98 €	10.555,24 €	192.927,97 €	570.406,63 €	377.478,66 €
32	St. Oldenburg	89.505,36 €	220.010,00 €	227,70 €	17.361,70 €	188.824,53 €	34.863,00 €	550.792,29 €	1.633.533,65 €	1.082.741,36 €
33	St. Osnabrück	155.844,83 €	245.320,00 €	16.748,57 €	100.151,11 €	126.626,26 €	64.337,84 €	709.028,61 €	1.540.721,50 €	831.692,89 €
34	St. Wilhelmshaven	104.229,95 €	145.690,83 €	4.436,40 €	13.414,50 €	24.017,32 €	37.756,17 €	329.545,17 €	889.775,96 €	560.230,79 €
35	Lk. Ammerland	71.703,79 €	131.350,00 €	6.926,95 €	18.744,95 €	17.584,03 €	10.541,67 €	256.851,39 €	914.322,41 €	657.471,02 €
36	Lk. Aurich	242.230,84 €	264.123,76 €	1.490,40 €	10.739,53 €	54.972,59 €	8.831,69 €	582.388,81 €	1.722.829,69 €	1.140.440,88 €
37	Lk. Cloppenburg	198.821,73 €	329.210,00 €	35.965,21 €	155.123,03 €	104.192,67 €	55.302,85 €	878.615,49 €	1.820.551,12 €	941.935,63 €
38	Lk. Emsland	167.350,19 €	350.496,34 €	39.798,98 €	3.799,30 €	37.839,72 €	39.595,89 €	638.880,42 €	2.361.302,98 €	1.722.422,56 €
39	Lk. Friesland	66.637,93 €	128.690,00 €	15.288,71 €	10.334,00 €	23.395,89 €	28.847,05 €	273.193,58 €	779.051,53 €	505.857,95 €
40	Lk. Grafsch.- Bentheim	142.358,53 €	184.694,14 €	23.236,30 €	7.330,25 €	52.474,70 €	47.115,60 €	457.209,52 €	1.023.388,29 €	566.178,77 €
41	Lk. Leer	164.761,36 €	249.945,95 €	33.842,72 €	32.455,27 €	27.644,66 €	23.064,28 €	531.714,24 €	1.565.267,96 €	1.033.553,72 €
42	Lk. Oldenburg	132.034,51 €	156.326,59 €	9.982,54 €	19.719,64 €	15.444,24 €	21.053,62 €	354.561,14 €	1.042.826,45 €	688.265,31 €
43	Lk. Osnabrück	223.265,50 €	414.298,15 €	48.221,27 €	26.676,19 €	130.155,28 €	76.106,57 €	918.722,96 €	2.883.479,13 €	1.964.756,17 €
44	Lk. Vechta	91.982,38 €	172.370,00 €	11.676,30 €	12.308,90 €	21.866,56 €	35.270,95 €	345.475,09 €	1.074.073,42 €	728.598,33 €
45	Lk. Wesermarsch	116.500,67 €	151.695,26 €	30.593,16 €	51.240,98 €	50.925,55 €	21.562,28 €	422.517,90 €	929.912,73 €	507.394,83 €
46	Lk. Wittmund	56.942,61 €	71.050,00 €	8.732,98 €	2.169,50 €	6.345,96 €	10.301,46 €	155.542,51 €	482.702,79 €	327.160,28 €
47	St. Göttingen	26.609,39 €	34.160,00 €	1.999,17 €	885,00 €	36.245,87 €	15.731,75 €	115.631,18 €	383.588,17 €	267.956,99 €
		7.309.331,16 €	10.564.761,39 €	1.078.461,91 €	1.140.687,62 €	3.438.077,37 €	1.931.951,15 €	25.463.270,60 €	66.341.821,07 €	40.878.550,47 €